

**Allgemeine Förderrichtlinien
für Vereine, Institutionen und Organisationen der Marktgemeinde
Wartberg ob der Aist**

gültig ab 01.01.2026

1) ZWECK DER FÖRDERUNG

- Unterstützung und Anreiz für ein qualifiziertes und vielfältiges Angebot für Kultur, Freizeit und Sport in Wartberg ob der Aist.
- Förderung von heimatpflegerischen Vereinsarbeiten
- Ideelle Förderung von privaten Organisationen und Einzelpersönlichkeiten

2) GRUNDSÄTZE EINER FÖRDERUNG

- BewerberIn ist eine BürgerIn, eine Gruppe oder Verein von Wartberg; im Ausnahmefall ist es eine Gruppe oder ein Verein der RUF-Region.
- FörderwerberIn repräsentiert laufend unsere Gemeinde oder diese repräsentieren gelegentlich, aber immer wieder unsere Gemeinde mit besonders attraktiven Initiativen.
- Keine „Gießkannenförderung“
- Projektförderansuchen soll zeitlich vor der Initiative liegen.
- Ein Rechtsanspruch des Förderwerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel.
- Soweit die Marktgemeinde Wartberg ob der Aist gesetzlich verpflichtet ist, Informationen gemäß Artikel 22a B-VG oder dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen bzw. auf Antrag zu erteilen, entstehen daraus keine Ersatzansprüche gegenüber der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges rechtswidriges Verhalten entstehen, bleibt eine Haftung unberührt. Der/die FörderwerberIn stimmt mit der Antragsstellung dieser Bestimmung zu.

3) FÖRDERUNGSAARTEN

3.1 Jährliche Basisförderung

Voraussetzung für den Abruf einer Basisförderung:

- Aufscheinen des Vereins in der „Liste Basisförderung“.
- Das Ansuchen ist bis 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich beim Marktgemeindeamt einzureichen.
- Mit dem Ansuchen sind mindestens Rechnungen in der Höhe der Basisförderung nachzuweisen.

3.2 Projektförderungen

▪ Anschaffung von Sachgegenständen

Für besondere einmalige Anschaffungen, die unmittelbar den karitativen oder gemeinnützigen Zwecken der Organisation dienen, kann ein einmaliger Zuschuss zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000 gewährt werden. Das Ansuchen ist vor der Anschaffung zu stellen.

Erforderliche Unterlagen für die Förderung der Anschaffung von Sachgegenständen

Förderansuchen

Originalrechnung (Kostenvoranschlag)

Finanzierungsplan

FÖRDERHÖHE:

ANSCHAFFUNG

Bis € 2.000

Über € 2.000

FÖRDERUNG

max. 15 %

max. 10 % jedoch mind. € 300

▪ Zuschuss zu Einzelveranstaltungen (Abgangsförderung)

Eine Projektförderung für Veranstaltungen kann gewährt werden, wenn ein Abgang glaubhaft gemacht und belegt werden kann. Die Förderung erfolgt nach den Richtsätzen der Förderung von Sachgegenständen (Förderungsobergrenze € 400).

Erforderliche Unterlagen für eine Projektförderung für Veranstaltungen

Förderansuchen

Bewerbung der Einzelveranstaltung

Beschreibung des Vorhabens

Terminplanung

Kostenplan (einmalige oder laufende Kosten)

Finanzierungsplan (Einnahmen / Ausgaben)

▪ Jubiläumszuwendungen

Bei Vereinsjubiläen wird ein Zuschuss in folgender Höhe auf Antrag gewährt:

25-jähriges Bestehen € 100

50-jähriges Bestehen € 200

75-jähriges Bestehen € 400

Wenn es sich um eine größere überregionale Veranstaltung in Bezug auf das Jubiläum handelt, so können im Ausnahmefall auch € 500 vergeben werden.

Voraussetzung für die Auszahlung einer Projektförderung:

Das Ansuchen um Gewährung einer Projektförderung für das laufende Jahr sind schriftlich bis 1. Oktober unter Verwendung des auf der Gemeindehomepage zur Verfügung stehenden Formulars beim Marktgemeindeamt einzubringen. Über die Gewährung einer Förderung entscheidet der Gemeindevorstand auf Empfehlung des jeweiligen Ausschusses und richtet sich nach Vorhandensein der finanziellen Mittel.

3.3 Kulturpreis

(max. 1x jährlich) mit € 100 dotiert für besondere Leistungen auf kulturellem Gebiet.

**4) FÖRDERUNG DER TARIFE
FÜR DAS VERANSTALTUNGSZENTRUM WARTBERG OB DER AIST**

Für die Wartberger Vereine und Institutionen kann eine 25% Tarif-Förderung (lt. der geltenden Tarifordnung) auf den Mietpreis des Veranstaltungszentrums Wartberg/Aist gewährt werden. Als Basis gilt der 100% Tarif. Diese Regelung findet nur bei öffentliche Veranstaltungen Anwendung.

PAUSCHALEN

TSU (Jahrespauschale) = € 886

Theaterpauschale = € 1.345

(15 Proben Seminarraum, 10 Proben VA-Saal, 8 Aufführungen)

Faschingssitzungspauschale = € 598

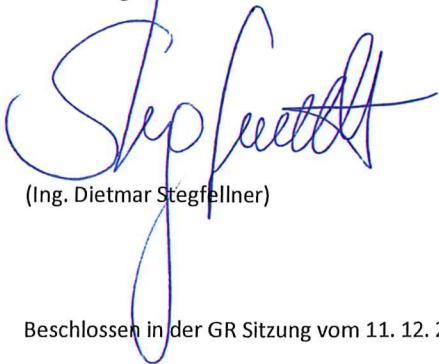
(2 Proben VA-Saal, 24 h TR, 24 h SR/Garderobe, 1 Zwischentag, 2 Aufführungen)

Darüber hinaus gehende Reservierungen / Benutzungen des Veranstaltungszentrums für die Theaterproduktion und die Faschingssitzung werden ergänzend lt. aktueller Tarifordnung verrechnet. Es wird hierfür der 25 % Tarif (Proben- und Trainingstarif) angesetzt.

Die Förderung der Pauschalen für das Veranstaltungszentrum werden jährlich auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2025 endgültig verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsmonat wird der Juni des Folgejahres herangezogen. Überschreitungen nach oben und unten werden zur Gänze berücksichtigt.

Die veränderten Tarife gelten daraufhin ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres und sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden (lt. GR-Beschluss 03.07.2025).

Der Bürgermeister:



(Ing. Dietmar Stegfellner)

Beschlossen in der GR Sitzung vom 11. 12. 2025